



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

# Förderleitfaden für die Entwicklung von Berufsbildungszentren zu Kompetenzzentren



# **Impressum**

## **Herausgeber**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Frankfurter Straße 29  
65760 Eschborn

**Stand: Oktober 2010**

## **Bildnachweis**

BAFA, Seite 1



# **1 Entwicklung von Berufsbildungszentren zu Kompetenzzentren**

## **1.1 Ausgangssituation**

## **1.2 Aufgaben von Kompetenzzentren**

# **2 Antragsverfahren für die Entwicklung eines Kompetenzzentrums**

## **2.1 Vorverfahren und Netzwerkplanung**

### **2.1.1 Umsetzungskonzept**

### **2.1.2 Prüfung des skizzierten Kompetenzzentrums auf Einordnung in das Netzwerk**

## **2.2 Förderantrag**

### **2.2.1 Förderantrag für das Kompetenzzentrum**

### **2.2.2 Prüfung des Förderantrages**

### **2.2.3 Entscheidung über die Förderung**

## **ANLAGEN**

1. Gemeinsame Richtlinie für die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren
2. Schema: Umsetzungskonzept
3. Kurzfassung Umsetzungskonzept (Strukturaufbau)

# **1 Entwicklung von Berufsbildungszentren zu Kompetenzzentren**

## *1.1 Ausgangssituation*

An die Dienstleistungsfähigkeit der Betriebe und die Unternehmensführung werden aufgrund der Internationalisierung und Globalisierung der Märkte hohe Anforderungen gestellt. Innovationszyklen in der technischen Entwicklung werden immer kürzer und der Bedarf nach individuellen Produkten und Verfahren wächst. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und damit auch Handwerksbetriebe müssen sich auf diese Entwicklung und auf die Dynamik der Märkte einstellen. Kompetenzzentren spielen in diesem Prozess eine wichtige Rolle im Rahmen der Gewerbeförderung und der Anpassungsqualifizierung an den technischen Fortschritt.

Vor diesem Hintergrund fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) seit mehr als 10 Jahren die Weiterentwicklung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten zu Kompetenzzentren (Komzet). 2001 hat das BMWi die Administration des Förderprogramms dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übertragen.

Seit 2009 basiert die Förderung auf der "Gemeinsame(n) Richtlinie für die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren" des BMWi und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) vom 24.06.2009 (Gemeinsame Richtlinie). Während in den Zuständigkeitsbereich des BMBF bzw. des dort für die Administration des Programms verantwortlichen Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) Berufsbildungsstätten mit dem Schwerpunkt "Ausbildung" fallen, fördern BMWi/BAFA Träger von Bildungseinrichtungen, in denen Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung sowie Qualifizierungsmaßnahmen mit dem Ziel des verbesserten Technologie-, Forschungs- und Innovationsmanagements für KMU durchgeführt werden. Dabei steht der Technologietransfer und die Anpassung neuer Technologien an die Bedürfnisse und Größenstrukturen kleiner und mittlerer Unternehmen im Mittelpunkt. Die Förderung zielt auf die Stärkung der Innovationsfähigkeit der Betriebe und die Unterstützung der Umsetzung von Forschungsergebnissen in marktreife Produkte und anwendungsfähige Produktionsverfahren ab. Über die Förderzuständigkeit entscheidet die überwiegende Nutzung des geplanten Vorhabens. Beinhaltet es gleiche Anteile an Aus- sowie Fort- und Weiterbildung entscheiden die Bewilligungsbehörden einvernehmlich wer das Vorhaben betreut. Stellt sich nach Anzeige der Maßnahme heraus, dass es sich um ein überwiegend im Zuständigkeitsbereich der jeweils anderen Bewilligungsbehörde angesiedeltes Vorhaben handelt, wird der Vorgang an diese abgegeben.

Aufgrund hoher Kosten beim Einsatz neuer und neuester Technologien in der Vermittlung von Führungs- und Handlungswissen und der sich aus kurzen Innovationszyklen ergebenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist eine überregionale Abstimmung der Aktivitäten der einzelnen Träger erforderlich.

Durch eine enge Zusammenarbeit von Kompetenzzentren mit Forschungseinrichtungen und Technologieführern sollen die Rahmenbedingungen von KMU nachhaltiger berücksichtigt und der Transferprozess für neue Technologien effektiver werden, aber auch Impulse z. B. aus dem Handwerk in die Wirtschaft getragen werden.

Die Vernetzung von Kompetenzzentren mit Forschungs- und Entwicklungsbereichen sowie untereinander sichert die bundesweite Verbreitung von Informationen über neue Technologien und neue technische Entwicklungen sowie

Spezialwissen für die Betriebe. Das so entstehende Wissensnetzwerk stellt eine wichtige Form des Wissensmanagements für die KMU dar.

Neben Berufsbildungsstätten des Handwerks können seit In-Kraft-Treten der Gemeinsamen Richtlinie grundsätzlich auch bundesweit Berufsbildungsstätten der Industrie- und Handelskammern eine Förderung im Fort- und Weiterbildungsbereich beantragen. Allerdings setzt die Förderung der Weiterentwicklung eines Berufsbildungszentrums zum Kompetenzzentrum voraus, dass die beabsichtigte Weiterentwicklung als Bestandteil eines bundesweit gültigen Konzepts der zuständigen Spitzenorganisation der Wirtschaft anerkannt wurde (vgl. Teil B Ziffer 2.2.3 der Gemeinsamen Richtlinie). Die entsprechende Bestätigung ist dem Antrag beizufügen. Eine solche koordinierte Abstimmung und Planung der Wirtschaft zu Standort und Fachrichtung der einzelnen Kompetenzschwerpunkte (Standort- bzw. Netzwerkplan) liegt bisher lediglich seitens des Zentralverbands des Deutschen Handwerks vor.

## *1.2 Aufgaben für Kompetenzzentren*

Kompetenzzentren sind eine Weiterentwicklung traditioneller Bildungszentren hin zu nachfrageorientierten Bildungsdienstleistern, die entsprechend ihres fachlichen Schwerpunktes für KMU innovationsfördernde und problemlösende Qualifizierungs- und Beratungsleistungen zeitnah generieren und praxis-/betriebsnah umsetzen.

Durch die Arbeit der Kompetenzzentren soll die Bereitschaft zur Existenzgründung und zum Existenzausbau innovativer Unternehmen forciert, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe verbessert und die Anpassungsleistung an die technische Entwicklung unterstützt werden.

- Kompetenzzentren verfügen in Schwerpunktbereichen über modernste Ausstattungen und umfassendes Fachwissen. Sie wenden modernste Technologien und Verfahrensweisen an.
- Das Bildungsangebot von Kompetenzzentren ist fachtheoretisch wie fachpraktisch von hohem Niveau. Der Informationstransfer und die Bildungsvermittlung wendet fortschrittliche und erfolgversprechende didaktische Methoden an und setzt neueste Medien ein.
- Kompetenzzentren vernetzen sich mit Kooperationspartnern und erschließen vorhandenes Wissen über die Region hinaus.
- Aufbauend auf dieser Basis entwickeln, erproben und verbessern Kompetenzzentren Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, insbesondere im Kompetenzbereich.
- Kompetenzzentren bauen ihren Kompetenzbereich auf einer vorhandenen Basiskompetenz auf, die sie systematisch weiterentwickeln.

Gefördert werden können im Rahmen der Weiterentwicklung vom Berufsbildungs- und Technologiezentrum zum Kompetenzzentrum Investitionskosten sowie einmalig für die Dauer von bis zu vier Jahren Personal- und Sachkosten.

In Ausnahmefällen ist eine kostenneutrale Verlängerung des Bewilligungszeitraums um bis zu einem Jahr möglich. Bei den Investitionskosten ist zu berücksichtigen, dass sie unmittelbar der zukünftigen Aufgabendurchführung des Kompetenzzentrums dienen sollen und nicht vorrangig zur Entwicklung der Infrastruktur eingesetzt werden.

In Frage kommen unter anderem folgende Projekt- und Entwicklungsarbeiten:

- Registrierung, Verbreitung und Akzeptanz neuer Technologien
- Anwendung neuer technischer Inhalte und Verfahren in Betrieben
- Verbesserung des Technologie- und Wissenstransfers
- Entwicklung von virtuellen Netzwerken
- Gestaltung von Lehr- und Lernarrangements
- Erprobung didaktischer Möglichkeiten durch Nutzung von Multimedia
- Modernisierung und Neuentwicklung von Schulungsmaßnahmen
- Einführung neuer Möglichkeiten im Bildungsmanagement
- Innovationen in der Weiterbildung des Schulungspersonals
- Übernahme von Leitaufgaben in der Schulungskoooperation
- Aufbau zukunftsweisender Aufgabenfelder.

## **2 Antragsverfahren für die Entwicklung eines Kompetenzzentrums**

Zu den Voraussetzungen des Antragsverfahrens, die in den nachfolgenden Ausführungen näher erläutert werden, wird auf die Gemeinsame Richtlinie vom 24.06.2009 (Anl. 1) verwiesen.

Das Antragsverfahren verläuft in zwei Stufen (vgl. Teil B, Ziffer 3 der Gemeinsamen Richtlinie). In einem Vorverfahren (Anzeige einer Maßnahme) prüft das BAFA die grundsätzliche Förderfähigkeit des Vorhabens und leitet anschließend das Antragsverfahren ein. Die Anzeige der Maßnahme ist einzureichen beim

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Referat 412  
Frankfurter Str. 29-35  
65760 Eschborn

Der Antragsteller hat sein Vorhaben gleichzeitig der obersten zuständigen Landesbehörde anzuzeigen.

## 2.1 Vorverfahren und Netzwerkplanung

### 2.1.1 Umsetzungskonzept

---

#### **Inhalt und Funktion des Konzepts**

---

In Deutschland soll ein flächendeckendes und - um den Aufbau von Doppelkapazitäten zu vermeiden - abgestimmtes Netzwerk von Kompetenzzentren mit unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkten entstehen. Mit der Anzeige der Maßnahme (vgl. Teil B, Ziffer 3.2 der Richtlinie) ist daher zur Abstimmung im Netzwerk ein aussagefähiges Umsetzungskonzept vorzulegen, das wesentliche Punkte der Entwicklung des Bildungszentrums zum Kompetenzzentrum im Rahmen einer Grobplanung anspricht und eine Beschreibung der Ziele sowie die Schritte zur Zielerreichung für die Entwicklung zum Kompetenzzentrum enthält. Eine Feinplanung zu den einzelnen Projektschritten bzw. Teilprojekten ist noch nicht erforderlich. Es muss deutlich werden, dass das geplante Kompetenzzentrum auf vorhandenen Strukturen aufbaut.

Bei der Zielbeschreibung kommt der Darstellung des Modellhaften des geplanten Projektes/Vorhabens besondere Bedeutung zu. Hierzu gehören Aussagen zur voraussichtlichen Nachfrage nach den zu entwickelnden Leistungen und Angaben zu den Nutzern/Nutzergruppen sowie Ausführungen zum Transfer der Entwicklungsergebnisse.

Die Entwicklung zum Kompetenzzentrum stellt eine Anschubförderung dar. Erwartet wird daher auch eine Darstellung zur dauerhaften, wirtschaftlich tragfähigen Weiterführung des Kompetenzzentrums nach der Förderung (Nachhaltigkeit).

---

#### **Das Umsetzungskonzept soll insbesondere folgende Punkte behandeln:**

---

##### Darstellung des Berufsbildungszentrums in seiner aktuellen Funktion mit allen wesentlichen Arbeitsbereichen

Aus der Darstellung sollen Trägerschaft (öffentlich-rechtlich, privatrechtlich, gemeinnützig), bisherige Arbeitsschwerpunkte (Profil der Einrichtung) und die derzeitigen Nutzungs- und Auslastungsverhältnisse unter Berücksichtigung der angebotenen Bildungs-/ Schulungsmaßnahmen im Berufsbildungs- und Technologiezentrum hervorgehen.

##### Festlegung des Kompetenzschwerpunktes

Innerhalb der gesamten Arbeits- und Aufgabenbereiche des Berufsbildungszentrums ist der geplante Kompetenzschwerpunkt festzulegen. Aus den Ausführungen müssen die Zusammenhänge zu den zuzuordnenden Gewerken/Arbeitsbereichen sowie die funktionalen Bezüge mit assoziierten Gewerken bzw. Arbeitsbereichen erkennbar sein.

##### Bedarf auf regionaler und überregionaler Ebene/ Kooperationen

Für ein Kompetenzzentrum muss ein überregionaler Bedarf bestehen. Die erwartete Nutzung des Kompetenzbereiches ist nach Art und Umfang darzustellen. Bei der Bedarfsermittlung sind die Einzugsbereiche im Umsetzungskonzept zu

benennen und entsprechende Arbeitsbereiche anderer Berufsbildungszentren zu berücksichtigen. Auf bestehende Kompetenzzentren mit vergleichbaren oder ergänzenden Zielsetzungen ist hinzuweisen, angestrebte Kooperationen sind anzugeben.

### Vernetzung und Kooperation mit Hochschulen und Forschungsinstituten

Von besonderer Bedeutung für den Transfer von fachspezifischen Erkenntnissen und Erfahrungen im Bereich Neuer Technologien ist die Einbindung von Hochschulen und Forschungsinstituten. Um die Aufgaben eines Kompetenzzentrums als Mittler zwischen Forschung, Entwicklung und betrieblicher Umsetzung zu erfüllen, sind alle Möglichkeiten der Kooperation mit Hochschulen und Forschungsinstituten auszuschöpfen. Auch Kontakte zu den betrieblichen Entwicklungsbereichen einschlägiger Hersteller sind für die Funktion von Kompetenzzentren von Vorteil. Auf Planungen und/oder Erfahrungen ist einzugehen. Bestehende oder geplante Kooperationen sind darzustellen.

### Monitoring technologischer und wirtschaftsstruktureller Entwicklungen

Eine wesentliche Aufgabe zukünftiger Kompetenzzentren ist die Verfolgung technologischer und auch wirtschaftsstruktureller Entwicklungen sowie neuer Techniken. Kompetenzzentren sollen durch Monitoring – insbesondere im geplanten Feld der bevorzugten Kompetenzentwicklung - technologische und damit zusammenhängende wirtschaftsstrukturelle Entwicklungen früh erfassen, auswerten und auf ihre Notwendigkeit zur betrieblichen Beratung sowie Vermittlung im Bereich der Fort- und Weiterbildung hin überprüfen. Das Monitoring begleitet den Technologie-Transfer-Prozess. Im Umsetzungskonzept sollen Angaben zu laufenden Arbeiten und Erfahrungen in diesem Bereich dargestellt werden. Ebenfalls sind bestehende und geplante Kooperationen zum Technologie-Monitoring darzustellen.

### Technologie-Transfer (TT)

Kompetenzzentren sind wesentliche Partner im Technologietransfer. Anwendung und Nutzung moderner Technologien können die Existenzgründung und Betriebsentwicklung fördern und stärken die Wettbewerbsfähigkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen. Die Stärkung der Innovationsfähigkeit und die Förderung des Technologie-Transfers sind daher wesentliche Ziele im Rahmen des Bildungsauftrages sowie der Beratungsmaßnahmen für zukünftige Kompetenzzentren. Der Technologietransfer steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben der Berufsbildungs- und Technologiezentren. Die Ergebnisse sollen im Rahmen der vorhandenen informellen und formellen Netze (z. B. BISTECH, TT-HW/Info-Systeme der Kammern) verbreitet werden. Daher sind bisherige und geplante Aktivitäten in diesem Bereich zu beschreiben.

### Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien

Die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien ist für die Weiterentwicklung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU von essentieller Bedeutung. Sie hat Auswirkungen auf wesentliche Betriebsabläufe und ist insbesondere bei modernen Technologien von unmittelbarer Bedeutung für die Betriebe. Neben der eigentlichen Anlagentechnik sind für die zukünftige Funktion als Kompetenzzentrum deshalb betriebliche und überbetriebliche Netzwerkstrukturen und die hierfür erforderlichen Sach- und Fachkenntnisse von großer Wichtigkeit. Im Umsetzungskonzept ist daher zu Stand und Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik, zu bestehenden oder vorgesehenen Vernetzungsstrukturen und zur geplanten Integration im Kompetenzbereich Stellung zu nehmen.

### Nutzung angepasster Schulungsstrukturen

Die Weiterentwicklung zum Kompetenzzentrum beinhaltet die Weiterentwicklung als Bildungsdienstleister mit hoher Kundennähe, die Vermittlung von Entscheider- und Handlungswissen, die Verbesserung der Innovationsfähigkeit und die Förderung des Technologietransfers. Zur optimalen Wahrnehmung dieser Aufgaben bieten sich verschiedene neue Schulungsstrukturen und Schulungsformen an. Von einem Kompetenzzentrum wird der Einsatz sachgerechter und wirksamer Lehr- und Lernformen erwartet. Daher soll das Umsetzungskonzept bereits Aussagen zum Einsatz, zur Untersuchung und/oder Weiterentwicklung von Lehr- und Lernformen im Kompetenzbereich enthalten.

### Anwendung von Managementmethoden / Bildungsberatung und Bildungscontrolling

Im Kompetenzbereich soll Betriebsmanagement, Produktvielfalt, Marketing, Umweltmanagement, Arbeitssicherheit und Qualitätsmanagement (QM) stärker als bisher Berücksichtigung finden. Hierdurch wird eine Stärkung eigenverantwortlichen Handelns erwartet und die Verbesserung der Anpassung an den ganzheitlichen Arbeitsprozess gefördert. Ein QM-System für das Kompetenzzentrum/Berufsbildungszentrum ist wünschenswert, die Zertifizierung ist nicht zwingend erforderlich. Das QM-System und die Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen kann in die Bewertung einbezogen werden. Im Rahmen des QM-Systems wird ein Bildungscontrolling erwartet.

### Kooperation / Verzahnung mit dem Beratungswesen

Aufgrund des Bildungsauftrages im Bereich der Fort- und Weiterbildung hat ein Berufsbildungszentrum die Aufgabe, Handlungs- und Entscheiderwissen zu vermitteln. Mit der Planung eines Kompetenzzentrums ergibt sich die Verpflichtung, diese Aufgabe am technisch/technologischen Entwicklungsprozesses des Kompetenzbereiches zu verfolgen. Aus den vielfältigen Arbeits- und Kundensituationen des betrieblichen Alltags ergeben sich die Anforderungen an die Bildungsmaßnahmen und den Bildungsmarkt. Eine optimale Abstimmung der Schulungs- und Informationsaktivitäten des Kompetenzzentrums und der organisationseigenen Beratungsdienste verbessert das Dienstleistungsangebot für die Betriebe und fördert damit die Arbeit der kleinen und mittleren Betriebe.

### Marketing / Nachhaltigkeit

Erwartet wird eine Darstellung zur Weiterführung des Kompetenzzentrums nach der Förderung (Verwertungsplan, Geschäftsmodell, Kundenorientierung, Vermarktung). Die im Rahmen des Projektes entwickelten Lehrgänge sollen verwertet und ständig weiterentwickelt werden. Dritten gegenüber können die Kompetenzzentren die Ergebnisse zum Marktpreis verkaufen, wobei mit dem Verkaufserlös neue Bildungsprodukte zu entwickeln sind.

Entsprechend Teil A Ziffer 7.2 der Gemeinsamen Richtlinie sind nach Projektabschluss bis zum Ablauf des zweiten Jahres nach Inbetriebnahme Berichte zur Verwertung und Nachhaltigkeit der entstandenen Produkte vorzulegen (Nachweispflicht).

---

### **Aufbau des Umsetzungskonzeptes**

---

Das aussagefähige Umsetzungskonzept sollte dem in Anlage 2 dargestellten Schema entsprechen und 10 Seiten nicht überschreiten

Zu den folgenden im Schema genannten Punkten werden je nach Bedarf lediglich erste Angaben erwartet. Mit dem Förderantrag müssen sie detailliert nachgewiesen werden.

- Größe des Kompetenzbereiches
- Modernität von Ausstattung und Personal im Kompetenzbereich
- Nutzung vorhandener Strukturen und geplante Weiterentwicklung zum Kompetenzzentrum
- Tätigkeiten und Erfahrungen im Projektbereich
- Technologie-Transfer-Aktivitäten – Wirkungsbereich/Einzugsbereich

Informationsaktivitäten im Bereich neuer Technologien  
Aktivitäten im Kompetenzbereich  
Erfassungsbereich (regional/überregional) und Berücksichtigung von Verkehrsstrukturen

- Kooperation und Beratung

Zusammenarbeit mit dem Beratungswesen im Kammerbereich / Verbandsbereich  
Kooperationen, auf die aufgebaut werden kann / Grundlage der Vereinbarung

- Orientierung an Zukunftsbereichen

- |   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Informations- und Kommunikationstechnik</li> <li>- Steuerungs- und Automatisierungstechnik (Gebäudeautomation)</li> <li>- Fertigungs- und Bearbeitungstechnik</li> <li>- Oberflächentechnik</li> <li>- Werkstofftechnik</li> <li>- Energietechnik</li> <li>- Umweltschutztechnik</li> <li>- Formgebung und Gestaltung</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensmitteltechniken</li> <li>- CAX-Techniken</li> <li>- Bau- und Restaurierungstechniken</li> <li>- Investitionsmanagement</li> <li>- Europäisierung</li> <li>- Wissensmanagement</li> <li>- Montagetechniken</li> <li>- Sonstige (bitte nennen)</li> </ul> |
|---|--|

Im Technologie-Transfer, unter besonderer Berücksichtigung der Belange kleinerer und mittlerer Unternehmen, gelten die genannten Gebiete als innovativ und zukunftsgerichtet. Diese Bereiche stellen Zukunftsfelder für die Wirtschaft dar und sollen bei der Entwicklung von besonderen Kompetenzen bevorzugt berücksichtigt werden.

Soweit erforderlich können erläuternde Unterlagen (Fakten, Tabellen) beigelegt werden. Eine Kurzübersicht zum strukturellen Aufbau des Umsetzungskonzeptes finden Sie in Anlage 3.

#### 2.1.2 Prüfung des skizzierten Kompetenzzentrums auf Einordnung in das Netzwerk

Für die Entwicklung von Kompetenzzentren ist eine koordinierte Abstimmung und Planung zu Standort und Fachrichtung der einzelnen Kompetenzschwerpunkte erforderlich. Hierüber wird das Gesamtkonzept sichergestellt (vgl. Teil B Ziffer 2.2.3 der Gemeinsamen Richtlinie).

Die Abstimmung erfolgt zunächst auf Landesebene unter Beteiligung des Landeskoordinators (Landesplanung).

Eine weitere Abstimmung ist auf Bundesebene erforderlich. Die Federführung für diese Abstimmung (Bundesplanung) liegt bei den zuständigen Spitzenorganisationen der Wirtschaft (ZDH, DIHK).

Das Ergebnis der Abstimmung auf Bundesebene (Standort- und Netzwerkplan) ist Voraussetzung des Antragsverfahrens.

Mit der Einordnung in das Netzwerk (Bundesplanung) ist keine Vorentscheidung für das Antragsverfahren zur Förderung eines Vorhabens zur Entwicklung eines Berufsbildungszentrums zum Kompetenzzentrum getroffen. Das Netzwerk stellt lediglich die Gesamtstrategie für die Entwicklung von Kompetenzzentren sicher.

## 2.2 Förderantrag

### 2.2.1 Förderantrag für das Kompetenzzentrum

---

#### **Antragstellung**

---

Der Antrag auf Förderung von Kompetenzzentren aus Mitteln des BMWi ist wie bereits die Anzeige der Maßnahme an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 412, zu stellen und gleichzeitig der obersten zuständigen Landesbehörde zu übermitteln.

---

#### **Inhalt des Antrages**

---

Für den Antrag zur Entwicklung vom Berufsbildungszentrum zum Kompetenzzentrum ist zunächst die Darstellung des Berufsbildungszentrums erforderlich. Hierzu sind sind Angaben zur Trägerschaft, zum Standort und zur Durchführungsträgerschaft, Größe des Kompetenzbereiches, Modernität der Ausstattung und Angaben zum Personal notwendig (s. o. Ziffer 2.1.1).

Ergänzend ist der Nachweis der Leistungsfähigkeit als Berufsbildungs- und Technologiezentrum (BTZ) zu erbringen. Hierzu gehören die Darlegung der Nutzungs- und Auslastungsverhältnisse der Bildungseinrichtung nach dem derzeitigen Stand und die Beschreibung der Arbeitsschwerpunkte. Voraussetzung der Förderung ist darüber hinaus der Nachweis der Leistungsfähigkeit des Berufsbildungs- und Technologiezentrums als Kompetenzzentrum. Die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Kompetenzzentren ergeben sich aus den folgenden Punkten. Soweit keine ergänzenden Hinweise gegeben werden, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.1.1 verwiesen:

#### **- Netzwerkstrategie bezogen auf den Kompetenzschwerpunkt**

Die Förderung der Entwicklung zum Kompetenzzentrum setzt eine Netzstrategie der Organisation voraus. Überregional sollen sich die Kompetenzzentren untereinander vernetzen. Die Weiterentwicklung eines Berufsbildungs- und Technologiezentrums richtet sich auf einen besonderen Kompetenzschwerpunkt und assoziierte Arbeitsbereiche. Die Bildung eines Kompetenzschwerpunktes setzt nicht nur die Entscheidung für vorgesehene Entwicklungen innerhalb der Berufsbildungsstätte voraus, sondern beinhaltet auch Absprachen mit Einrichtungen, die nicht vorhandene, spezielle Kompetenzen zuliefern, die nicht selber entwickelt werden sollen. Entsprechende Überlegungen ergeben sich auch für Kooperationspartner im Rahmen der Transferaktivitäten.

- **Bedarf auf regionaler und überregionaler Ebene**
- **Netzwerkbildung und Kooperation mit Hochschulen und Forschungsinstituten**
- **Monitoring technologischer und wirtschaftsstruktureller Entwicklungen**
- **Technologie-Transfer**
- **Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechniken**
- **Anwendung/Integration moderner Managementmethoden**
- **Kooperation mit Betrieben und Bildungseinrichtungen**

Neben der Kooperation mit Forschung und Entwicklung hat zur Umsetzung der Kompetenzfunktionen die Kooperation mit Bildungseinrichtungen und Betrieben eine besondere Bedeutung. In diesen Bereich fallen auch Entscheidungen über intra- / internetgestützte Netzwerk-Kooperationen wie das Einrichten von Lernplattformen, Aufbau von Datenbanken, den Einsatz von netzgestützten Lernelementen, die Nutzung von Tutoringfunktionen und die Entwicklung / Nutzung von Multimediaentwicklungen, die darzustellen sind.

---

### **Anforderungserfüllung zum Zeitpunkt der Antragstellung**

---

Die Anforderungen richten sich an das Kompetenzzentrum insgesamt. Werden einzelne Anforderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht erfüllt, muss innerhalb des Antrages dargelegt werden, wie die Erfüllung erreicht werden soll.

Der Aufbau bestimmter, bisher noch nicht vorhandener Leistungsmerkmale ist in der Anfangsphase der Entwicklung zum Kompetenzzentrum bei entsprechender Begründung förderfähig.

Notwendige Umnutzungen sind bei den jeweiligen Zuwendungsgebern zu beantragen.

---

### **Arbeitsplan**

---

Von Kompetenzzentren wird eine umfassende Projekt-Planungskompetenz erwartet. Für den Antrag sind erforderlich:

- **Detaillierte Projektbeschreibung**  
(Gesamtprojekt, Arbeitspakete, Teilaufgaben mit Angaben zum Zeitbedarf)
- **Meilensteinplanung**  
(inhaltlich-strukturierte Ablaufplanung, Benennung von prüffähigen Zwischenergebnissen)
- **Ressourcenplanung**  
(Personalbedarf, Betriebsmittel, Sachkosten)
- **Balkendiagramm**  
(Zeitablauf unter Berücksichtigung der Teilschritte oder Teilprojekte)

---

## **Finanzierungsplan**

---

Der Umfang der anzuerkennenden Kosten ergibt sich aus einer rationellen Durchführung des Projektes bzw. der Maßnahme. Die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der Kosten sind zu beachten.

Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn mit dem Projekt bzw. der Maßnahmen noch nicht begonnen worden ist.

Aufgrund der mehrjährigen Laufzeit ist ein tabellarischer Gesamtkostenplan zu erstellen.

Der Finanzierungsplan (vgl. Teil B Ziffer 3.2.2 der gemeinsamen Richtlinie) muss detaillierte Angaben enthalten zu:

- Investitionskosten
- Personalkosten
- Sachkosten.

Bei den Personal- und Sachkosten sind keine Mittelwerte zulässig. Die Planung und Abrechnung erfolgt auf der Basis nachgewiesener tatsächlicher Kosten. Förderobergrenzen (Eingruppierung nach BAT, Besserstellungsverbot) sind zu berücksichtigen.

Die Förderung der Entwicklung zum Kompetenzzentrum ist gebunden an eine Finanzierung aus Bundesmitteln, Landesmitteln und Eigenmitteln. Daher sind Angaben zur geplanten Mitfinanzierung im Rahmen eines Finanzierungsplanes erforderlich.

---

## **Hinweis zum Netzwerk**

---

Wie eingangs (unter 1.1) festgestellt, kann die Antragstellung durch ein Berufsbildungszentrum nur wirksam werden, wenn die Planung für die beabsichtigte Weiterentwicklung eines Berufsbildungszentrums zum Kompetenzzentrum als Bestandteil eines bundesweit gültigen Konzepts der zuständigen Spitzenorganisation der Wirtschaft anerkannt wurde (vgl. Teil B Ziffer 2.2.3 der Gemeinsamen Richtlinie). Die entsprechende Bestätigung ist Bestandteil des Antrags.

### **2.2.2 Prüfung des Förderantrages (vgl. Teil B Ziffer 3 der Gemeinsamen Richtlinie)**

Das BAFA prüft, ob für das beantragte Vorhaben die grundsätzlichen Fördervoraussetzungen erfüllt sind und leitet dann das Antragsverfahren mit der Mitteilung an den Antragsteller ein, welche Antragsunterlagen/Nachweise noch vorzulegen sind.

Zur Prüfung des Bedarfes, der Notwendigkeit und der Zweckmäßigkeit des Vorhabens sowie zur Feststellung der Angemessenheit der Kosten beteiligt das BAFA:

- eine unabhängige Beratungs- und Gutachterstelle
- bezüglich baulicher Maßnahmen zusätzlich die staatliche Bauverwaltung gem. den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (das Verfahren ist in den „Hinweisen Zbau“ festgelegt).

Die gutachterlichen und baufachlichen Stellungnahmen sind Entscheidungshilfen für das BAFA.

Die einschlägigen Bestimmungen und Fördergrundsätze sind zu einzuhalten.

### 2.2.3 Entscheidung über Förderung

Das BAFA entscheidet in Abstimmung mit den übrigen Zuwendungsgebern abschließend über die Förderung.

### 2.2.4 Dokumentation

Die Berichtspflicht (vgl. Teil A Ziffer 7.2 der gemeinsamen Richtlinie) für das geförderte Kompetenzzentrum wird vorgeschrieben. Neben dem Endbericht sind jährliche Zwischenberichte vorzulegen. Lehrpläne und Lehrunterlagen (auch im Rahmen von „Online-Projekten“) die im Rahmen der Entwicklung zum Kompetenzzentrum erarbeitet werden, sind Bestandteil der Dokumentation. Zur Dokumentationspflicht gehört auch, dass die Ergebnisse in geeigneter Form in die vorhandenen Technologie-Transfernetze (z. B. BISTECH / TT-HW) eingestellt werden.

Über Urheberrechte bzw. Nutzungsrechte bei durchgeführten Projekten wird je nach Einzelfall entschieden.

BAFA Oktober 2010

# ANLAGEN

**Bundesministerium  
für Bildung und Forschung**

**Bundesministerium  
für Wirtschaft und Technologie**

**Gemeinsame Richtlinien für die Förderung  
überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) und  
ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren  
vom 24.06.2009**

**A Allgemeiner Teil**

**1. Förderzweck**

Die Förderung der überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) ist wesentlicher Teil einer Infrastrukturförderung im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung. Sie dient der flächendeckenden Grundversorgung unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung, wobei aufgrund der sich ständig verändernden Rahmenbedingungen wie der demographischen Entwicklung und des technologischen Wandels die Weiterentwicklung der ÜBS zu multifunktionalen Berufsbildungszentren mit Blick auf das lebenslange Lernen ermöglicht werden soll. Diese multifunktionale Nutzung erfolgt im Sinne einer stärkeren Berücksichtigung der Erfordernisse neuer Berufsfelder und Märkte. Zudem kann auf diese Weise ein Beitrag zur nachhaltigen Sicherung des Fachkräftebedarfs in Deutschland geleistet werden.

Mit der Förderung soll eine adäquate Infrastruktur der ÜBS durch Modernisierung bzw. Umstrukturierung gewährleistet und an die veränderten bildungspolitischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Darüber hinaus wird die Weiterentwicklung von ÜBS zu Kompetenzzentren sowie in einer weiteren Stufe die Entwicklung von Leitprojekten, Transferstrategien und Qualifizierungskonzepten durch Kompetenzzentren gefördert. Damit soll ein flächendeckendes Netz von zeitgemäßen, nachfrageorientierten Bildungsdienstleistern angelegt werden, das für den Transfer neuer Technologien und Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklung sorgt. Die Kompetenzzentren greifen dabei insbesondere betriebliche Qualifizierungsbedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen auf.

Die Förderung aus den Haushalten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) verfolgt den Zweck,

1. die Ausbildungsfähigkeit vor allem kleiner und mittlerer Betriebe sowie die beruflichen Zukunftschancen von Auszubildenden durch entsprechende moderne pädagogische Förderkonzepte im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrags zu unterstützen (Teil B 1);
2. durch geeignete Maßnahmen zur Förderung der Fort- und Weiterbildung die selbsttragenden Wachstumskräfte kleiner und mittlerer Unternehmen in jeder Hinsicht zu stärken und durch eine breit angelegte Innovationsstrategie ihre Zugangschancen auf allen Märkten auch auf den zukunftsorientierten Exportmärkten nachhaltig zu verbessern (Teil B 2).

**2. Rechtsgrundlagen**

Diese Förderrichtlinien werden als allgemeine Verwaltungs-vorschrift erlassen. Für die Durchführung der Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) sowie für die Unterstützung der Planung, Errichtung und Weiterentwicklung dieser Einrichtungen ist unter anderem §90 Absatz 3 Nummer 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) anzuwenden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) sowie gegebenenfalls die Beruflichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu §44 BHO (ZBau) mit den Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98) werden Bestandteil der Zuwendungsbescheide.

### **3. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind:

- die Modernisierung bzw. Umstrukturierung von ÜBS,
- die Weiterentwicklung von ÜBS zu Kompetenzzentren.

### **4. Zuwendungsempfänger**

#### **4.1 Antragsberechtigt sind**

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts,

die Träger von Berufsbildungsstätten sind.

#### **4.2 Antragsberechtigt sind auch Landesinnungsverbände und Fachverbände, die für ihre als juristische Personen des öffentlichen Rechts oder im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts organisierten Mitglieder überbetriebliche Berufsbildung durchführen.**

#### **4.3 Nicht antragsberechtigt sind insbesondere Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, und sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, soweit diese eine eidesstattliche Versicherung nach §807 der Zivilprozessordnung oder §284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.**

### **5. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **5.1 Förderfähig sind nur Maßnahmen, die unmittelbar der Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen und Maßnahmen, die eine Berufsausbildung oder einen Berufsabschluss vorbereiten, ermöglichen oder unterstützen. Diese Maßnahmen müssen der Anpassung der Bildungsstätte an den technischen Fortschritt dienen.**

#### **5.2 Die Förderung setzt im Regelfall eine Bedarfsanalyse unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der Länder und der Verbände voraus.**

#### **5.3 Es ist erforderlich, dass sich der Antragsteller und grundsätzlich auch das Land, in dem sich die Bildungsstätte befindet, an den Gesamtausgaben des Vorhabens beteiligen.**

Der Antragsteller hat einen seinen Vermögensverhältnissen entsprechenden angemessenen Eigenanteil zu leisten. Dieser muss mindestens 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, in Fördergebieten, die durch den jeweils geltenden Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ festgelegt sind („strukturschwache Regionen“), mindestens 10%.

Zur Ermittlung des Eigenanteils hat der Antragsteller seine Vermögensverhältnisse im Antragsverfahren offenzulegen.

- 5.4 Das Land, in dem sich die ÜBS oder das Kompetenzzentrum befindet, muss sich mit mindestens 15%, in strukturschwachen Regionen mit mindestens 10%, an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen. Dies gilt nicht, wenn der Landesanteil ganz oder teilweise vom Antragsteller übernommen wird und im Rahmen einer Gesamtbetrachtung des finanziellen Engagements des Landes für alle bisherigen und künftigen gemeinsam geförderten investiven ÜBS-Projekte eine Kompensation festgestellt werden kann.
- 5.5 Die Förderung setzt grundsätzlich eine 75%-ige, in begründeten Ausnahmefällen eine mindestens 50%-ige Auslastung der Bildungsstätte voraus.
- 5.6 Maßnahmen mit Gesamtausgaben von weniger als 50000 Euro sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- 5.7 Das geförderte Vorhaben muss eindeutig von sonstigen Ausgaben des Trägers abgegrenzt sein.

## 6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

### 6.1 Allgemeines

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung (Projektförderung auf Ausgabenbasis) gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

### 6.2 Fördersätze

Die Höhe des Zuschusses aus Mitteln des Bundes beträgt

- bei der Förderung von ÜBS bis zu 45%, bei Vorhaben in strukturschwachen Regionen bis zu 60% der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- bei der Förderung von Kompetenzzentren bis zu 50%, bei Vorhaben in strukturschwachen Regionen bis zu 65% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

### 6.3 Investitionen

Es können Investitionen gefördert werden, die der Schaffung, Modernisierung, Umstrukturierung oder Ausstattung notwendiger, funktionstüchtiger Werkstätten, Unterrichtsräume, Verwaltungsräume und sonstiger direkt der Aus- und Fortbildung zuzurechnender Räumlichkeiten dienen. Vorrangig gefördert werden Investitionen, die unmittelbar der Aufgabenerfüllung dienen. Nur mittelbar der Aufgabenerfüllung dienende Investitionen (z.B. Internate) können im Einzelfall gefördert werden, wenn sie für die Funktionsfähigkeit der ÜBS erforderlich sind und keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen.

Für neue und neu geordnete Ausbildungsberufe können nach besonderer Prüfung zusätzliche Kapazitäten gefördert werden, einschließlich des sich daraus ergebenden Fort- und Weiterbildungsbedarfs.

Von der Förderung **ausgeschlossen** sind insbesondere Ausgaben für

- Maßnahmen der Bauunterhaltung und Instandsetzungen,
- Verwaltungstätigkeit,
- Finanzierung,
- Verbrauchsmittel und laufende Betriebskosten,
- Unterrichtsmaterial,
- Umzug.

## 6.4 Personal- und Sachausgaben beim Aufbau eines Kompetenzzentrums

Zusätzlich können Personal- und Sachausgaben gefördert werden, jedoch nur, soweit sie dem Auf- und/oder Ausbau eines Kompetenzzentrums oder der Durchführung eines Leit- bzw. eines Folgeprojektes nach den Teilen B 1.3.2 und B 1.3.4 dienen.

Die Förderung von **Personalausgaben** ist nur möglich für

- Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen,
- zusätzliches oder freigestelltes Personal, für das eine Nachbesetzung erfolgt,
- gemessen an der zu erledigenden Aufgabe hinreichend qualifiziertes Personal.

Zur Bemessung der Personalausgaben werden Pauschalsätze nach den jeweils geltenden Richtlinien des BMBF festgelegt. Die Pauschalsätze legen Obergrenzen für die Personalausgabenförderung fest.

**Sachausgaben**, die dem allgemeinen Geschäftsbedarf zuzuordnen sind, sind zu einem Pauschalsatz von 10% der notwendigen Personalausgaben zuwendungsfähig. Ausgaben für Reisen sind nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes zuwendungsfähig.

Honorar- und Sachausgaben für Auftragsvergaben an Dritte im Rahmen von Leistungen für das Kompetenzprojekt, die vom Antragsteller nicht selbst erbracht werden können, sind in begründeten Fällen förderfähig.

## 7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 7.1 Zweckbindungsbestimmungen

**7.1.1** Die Zweckbindungsfrist für geförderte Neu- und Erweiterungsbauten beträgt 25 Jahre, für andere bauliche Maßnahmen mindestens 10 Jahre, für Ausstattungsgegenstände in der Regel 5 Jahre. Die Zweckbindungsfrist soll notwendigen Umstrukturierungen und Konzentrationsprozessen nicht entgegenstehen.

**7.1.2** Bund und Länder behalten sich vor, den Wert der geförderten Objekte in die Beurteilung der Vermögensverhältnisse bei weiteren Zuwendungen einfließen zu lassen. Der Wert von Liegenschaften ist hierfür durch die Bauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu ermitteln.

**7.1.3** Um eine zweckentsprechende Verwendung zu gewährleisten, können vom Zuwendungsempfänger vertragliche Regelungen oder Satzungsregelungen, insbesondere zur Sicherstellung einer langjährigen Nutzung und Auslastung, verlangt werden.

### 7.2 Mitteilungs- und Nachweispflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bis Ende Februar eines jeden Jahres nach Maßgabe des Zuwendungsgebers nachzuweisen, dass die Bildungsstätte und die geförderten Investitionen im abgelaufenen Jahr entsprechend dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweck genutzt wurden.

Bei Kompetenzzentren werden während der Projektlaufzeit Zwischen- und Abschlussberichte gefordert. Zusätzlich sind bis zum Ablauf des zweiten Jahres nach Projektabschluss Berichte zur Verwertung und Nachhaltigkeit der entstandenen Produkte vorzulegen.

### 7.3 Umnutzung

Die Umnutzung einer aus Mitteln des Bundes geförderten ÜBS oder eines Kompetenzzentrums ist innerhalb der Zweckbindungsfrist nur im Einvernehmen der Zuwendungsgeber möglich. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass die ursprünglich festgelegte Nutzung nicht mehr möglich ist. Er hat einen neuen Nutzungsplan vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass der Bildungsauftrag weiterhin erfüllt wird.

## **B Besonderer Teil**

### **1. Förderung von ÜBS und Kompetenzzentren im Zuständigkeitsbereich des BMBF**

#### **1.1 Fördervoraussetzungen bei ÜBS mit dem Schwerpunkt „Ausbildung“**

- 1.1.1** Gefördert werden können Träger von Berufsbildungsstätten, in denen ergänzende überbetriebliche Berufsausbildung (ÜBA) an Personen in betrieblichen Ausbildungsverhältnissen nach dem BBiG oder der Handwerksordnung vermittelt wird. Träger von Berufsbildungsstätten, in denen ausschließlich oder überwiegend außerbetriebliche Berufsausbildung durchgeführt wird oder die überwiegend dem Zweck eines einzelnen Unternehmens dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 1.1.2** Der Anteil der ÜBA am Vorhaben muss überwiegen.
- 1.1.3** Bei der Umstrukturierung von ÜBS muss der Anteil an ÜBA nach Abschluss der Umstrukturierung überwiegen.
- 1.1.4** Maßnahmen, die eine Berufsausbildung vorbereiten, ermöglichen oder unterstützen, z.B.: Berufsorientierungsmaßnahmen nach der Förderrichtlinie des BMBF, sind der ÜBA zuzurechnen, wobei diese gegenüber der ÜBA nicht überwiegen dürfen. In begründeten Ausnahmefällen können auch außerbetriebliche Maßnahmen der ÜBA zugerechnet werden, wobei diese gegenüber der ÜBA nicht überwiegen dürfen.

#### **1.2 Fördervoraussetzungen bei Kompetenzzentren nach dem Förderkonzept des BMBF**

- 1.2.1** Die Förderung von Kompetenzzentren durch das BMBF und das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) verfolgt das Ziel, die Qualität der beruflichen Bildung zu steigern und sie kontinuierlich neuen technologischen und sozioökonomischen Anforderungen anzupassen. ÜBS als Kompetenzzentren nach dem Förderkonzept des BMBF haben die Aufgabe, innovative berufspädagogische Konzepte zu entwickeln, Qualifizierungsmaßnahmen für die Anwendung neuer Technologien und Verfahren zu erarbeiten und den Transfer von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in die betriebliche Ausbildungspraxis zu unterstützen.
- 1.2.2** Die Förderung der Weiterentwicklung einer ÜBS zu einem Kompetenzzentrum setzt einen fachlichen Schwerpunkt und die Exzellenz der Bildungsstätte auf diesem Gebiet voraus.
- 1.2.3** Die Förderung der Weiterentwicklung von ÜBS zu Kompetenzzentren setzt eine koordinierte Abstimmung und Planung der Wirtschaft zu Standort und Fachrichtung der einzelnen Kompetenzzentren voraus (Standort- bzw. Netzwerkplan).
- 1.2.4** Die ÜBS, die eine Förderung ihrer Weiterentwicklung zu einem Kompetenzzentrum beantragt, hat ein Umsetzungskonzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie die im Förderkonzept „Überbetriebliche Berufsbildungsstätten“ des BMBF (Teil III) von 2001 genannten Anforderungen erfüllt werden.
- 1.2.5** Die Sicherung der Nachhaltigkeit der Leistungen als Kompetenzzentrum ist durch ein Geschäftsmodell nachzuweisen.
- 1.2.6** Die von den Kompetenzzentren mit öffentlicher Förderung entwickelten Produkte („Leit-“ und „Qualifizierungsprojekte“) sollen an ÜBS und andere Interessenten entgeltlich weitergegeben werden und so die Qualität der beruflichen Bildung nachhaltig und in der Breite verbessern. Bei einem Erwerb dieser Produkte durch ÜBS gelten für diese die Vorschriften von den Teilen A 5.6 und B 3 nicht. Die Ausgaben hierfür sind bis zur Höhe der Herstellkosten (des Kompetenzzentrums) auf formlosen Antrag hin förderfähig. Der Erlös ist vom veräußernden Kompetenzzentrum für Zwecke der beruflichen Bildung einzusetzen.

### **1.3 Förderdauer bei Kompetenzzentren nach dem Förderkonzept des BMBF**

- 1.3.1 Die Weiterentwicklung einer ÜBS zu einem Kompetenzzentrum (Aufbauphase) wird durch die Bezuschussung von Personal- und Sachausgaben für längstens vier Jahre gefördert.
- 1.3.2 Im Rahmen eines weiteren Antragsverfahrens können nach Abschluss der Aufbauphase und erfolgreicher Evaluation Personal- und Sachausgaben für bis zu drei weitere Jahre bezuschusst werden zur Entwicklung von Leitprojekten im Bereich der beruflichen Bildung. Diese Entwicklungsarbeiten müssen im Zusammenhang mit dem fachlichen Schwerpunkt des Kompetenzzentrums stehen und Neuheitscharakter haben.
- 1.3.3 Eine ÜBS, die die Anforderungen an ein Kompetenzzentrum bereits teilweise erfüllt, kann nach einer verkürzten Aufbauphase oder parallel zum Aufbau der noch fehlenden Strukturen bereits bei der Entwicklung eines Leitprojekts gefördert werden.
- 1.3.4 In besonders begründeten Einzelfällen können unter den Voraussetzungen des Teils B 1.3.2 auf maximal zwei Jahre befristet Personal- und Sachausgaben bezuschusst werden zur Realisierung von Folgeprojekten, die dem Wissenstransfer bzw. der Qualifizierung dienen und für die Anpassung der beruflichen Qualifikation an den technologischen Fortschritt unabdingbar sind.
- 1.3.5 Soweit der Zuwendungsempfänger eine eingetretene Verzögerung nicht zu vertreten hat, ist in Ausnahmefällen eine kostenneutrale Verlängerung des Bewilligungszeitraums bis zu einem Jahr möglich.

### **1.4 Besondere Bestimmungen**

- 1.4.1 Bundeseinheitliche und, soweit solche nicht bestehen, landeseinheitliche oder vom BIBB genehmigte Lehrpläne sind zu beachten. Die Lehrinhalte sind mit den beruflichen Schulen aufgrund der bundeseinheitlichen Rahmenlehrpläne abzustimmen. Für andere Maßnahmen der beruflichen Bildung als ergänzende überbetriebliche Ausbildung müssen vergleichbare Unterweisungspläne zu Grunde gelegt werden.

Der Träger hat zur Absicherung der Lernortkooperation zwischen Betrieben, Berufsschulen und ÜBS bzw. Kompetenzzentren einen Koordinierungsausschuss zu bilden, in dem Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Vertreter der Berufsschulen mit gleichen Stimmanteilen vertreten sind. Der Ausschuss ist auch bei Haushalts- und Personalangelegenheiten anzuhören. Seine Beschlüsse können den Träger weder in finanzieller noch in personeller Hinsicht binden. Ist der Träger eine öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungseinrichtung der Wirtschaft oder eine andere nach BBiG für die Berufsbildung zuständige Stelle, so kann der bei ihr bestehende Berufsbildungsausschuss die Funktion des Koordinierungsausschusses mit übernehmen.

- 1.4.2 Bei juristischen Personen des privaten Rechts soll sich die zuständige Stelle nach BBiG an der Trägerschaft der ÜBS beteiligen.
- 1.4.3 Die Empfehlungen des Hauptausschusses des BIBB über die Gestaltung und Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen in ÜBS vom 28. Juni 2002 sind zu beachten.

## **2. Förderung von ÜBS und Kompetenzzentren im Zuständigkeitsbereich des BMWi**

### **2.1 Fördervoraussetzungen für ÜBS mit Schwerpunkt in Fort- und Weiterbildung**

- 2.1.1 Gefördert werden können Träger von Berufsbildungsstätten, in denen Maßnahmen zur beruflichen Fort- und Weiterbildung sowie Qualifizierungsmaßnahmen mit dem Ziel eines verbesserten Technologie-, Forschungs- und Innovationsmanagements für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft durchgeführt werden. Träger von

Berufsbildungsstätten, die überwiegend dem Zweck eines Unternehmens dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

- 2.1.2 Der Anteil der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Vorhabens, für das die Förderung beantragt wird, muss überwiegen.
- 2.1.3 Bei der Umstrukturierung von ÜBS muss der Anteil an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen nach Abschluss der Umstrukturierung überwiegen.

## **2.2 Technologieorientierte Kompetenzzentren nach den Fördergrundsätzen des BMWi**

- 2.2.1 Die Förderung von technologieorientierten Kompetenzzentren durch BMWi und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat das Ziel, durch einen intensiven Austausch von Innovation und Wissen den Technologietransfer und die Innovationskompetenz kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zu steigern. ÜBS als technologieorientierte Kompetenzzentren haben die Aufgabe, moderne Qualifizierungs- und Managementkonzepte zu entwickeln und in die betriebliche Praxis zu integrieren.
- 2.2.2 Die Förderung der Weiterentwicklung zu einem technologieorientierten Kompetenzzentrum erfordert eine fachliche Schwerpunktbildung der ÜBS.
- 2.2.3 Die Förderung der Weiterentwicklung von ÜBS zu technologieorientierten Kompetenzzentren setzt eine koordinierte Abstimmung und Planung der Wirtschaft zu Standort und Fachrichtung der einzelnen Kompetenzschwerpunkte voraus (Standort- bzw. Netzwerkplan).
- 2.2.4 Mit dem Antrag auf Förderung zu einem technologieorientierten Kompetenzzentrum ist ein Umsetzungskonzept vorzulegen, aus dem sich eine Umsetzungsstrategie und die Nachhaltigkeit des Projekts ergeben.
- 2.2.5 Bei der Weiterentwicklung einer ÜBS zu einem technologieorientierten Kompetenzzentrum werden einmalig für die Dauer von bis zu vier Jahren Personal- und Sachausgaben gefördert. Soweit der Zuwendungsempfänger eine eingetretene Verzögerung nicht zu vertreten hat, ist in Ausnahmefällen eine kostenneutrale Verlängerung des Bewilligungszeitraums um bis zu einem Jahr möglich.

## **3. Verfahren**

### **3.1 Allgemeines**

Die Förderung wird grundsätzlich von einer Stelle durchgeführt. Für Vorhaben im Sinne des Teils B 1 ist das BIBB, für Vorhaben im Sinne des Teils B 2 das BAFA zuständig.

Über die Förderzuständigkeit entscheidet die überwiegende Nutzung des Vorhabens, für das Fördermittel beantragt werden. Grundlage für die Prüfung der Förderzuständigkeit (BMBF bzw. BMWi) ist der Inhalt der Kurse (Ausbildung bzw. Weiterbildung) und deren Dauer in vollen Stunden. Hierbei ist sowohl die Tagesnutzung als auch die Abendnutzung in Stunden zu berücksichtigen. Bei Fördervorhaben von besonderer Bedeutung oder Gesamtausgaben von mehr als 10 Mio. Euro ist eine gemeinsame Förderung möglich.

### **3.2 Vorverfahren**

- 3.2.1 Geplante Vorhaben werden abhängig vom Schwerpunkt der Maßnahme nach den Teilen B 1 oder B 2 dem BIBB oder dem BAFA als Bewilligungsbehörde angezeigt. Das Vorhaben ist auch der zuständigen obersten Landesbehörde anzuzeigen. Bei Maßnahmen in der Zuständigkeit des BIBB sollen die zuständigen Stellen nach dem BBiG informiert werden.

Beinhaltet der Antrag gleiche Anteile an Aus- sowie Fort- und Weiterbildung, ist dies im Antrag kenntlich zu machen. Die Bewilligungsbehörden entscheiden einvernehmlich, wer das Vorhaben betreut.

- 3.2.2** In der Anzeige ist das Vorhaben kurz zu beschreiben, die Nutzungsanteile, die voraussichtlichen Kosten einschließlich der vorgesehenen Finanzierung sowie Beginn und Dauer des Vorhabens sind darzustellen.

Anzeigen über die Planung der Weiterentwicklung von ÜBS zu Kompetenzzentren sowie von Leitprojekten und Qualifizierungskonzepten sind mit einer Projektskizze zu versehen.

- 3.2.3** Die Bewilligungsbehörden beraten Förderinteressenten, ob das angezeigte Vorhaben grundsätzlich für eine Förderung in Betracht kommt. Hierzu können Stellungnahmen der zuständigen Stellen, der betroffenen Fachverbände, der zuständigen Spitzenorganisationen der Wirtschaft oder sonstiger Dritter eingeholt werden.

- 3.2.4** Die Bewilligungsbehörde prüft die grundsätzliche Förderfähigkeit des Vorhabens und stimmt sich mit den am Verfahren beteiligten Förderbehörden über eine mögliche Förderung ab. Die zuständige oberste Landesbehörde soll sich insbesondere zu Art und Umfang einer finanziellen Beteiligung des Landes äußern. Wird die grundsätzliche Förderfähigkeit des Vorhabens festgestellt, kann zur Prüfung des Bedarfs, der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Vorhabens sowie zur Feststellung der Angemessenheit der Kosten ein Gutachter eingeschaltet werden.

- 3.2.5** Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die Bauverwaltung als die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung gemäß den Verwaltungsvorschriften zu §44 BHO sowie der Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) zu beteiligen. In Abstimmung mit den anderen Zuwendungsgebern wird das Bau- und/oder Raumprogramm durch Bescheid anerkannt. Auf der Grundlage des anerkannten Raumprogramms können die Bauunterlagen erstellt werden. Die Anerkennung des Raumprogramms stellt keine Zusicherung auf Erteilung eines Zuwendungsbescheids zur Förderung des Vorhabens dar.

### **3.3 Bewilligungsverfahren**

- 3.3.1** Nach Vorlage des Gutachtens ist der Formantrag mit den erforderlichen Antragsunterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Dem Antrag sind eine aktuelle Vermögensübersicht, Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Jahresabschluss des Vorjahres zur Prüfung der Liquidität sowie bei Bedarf eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Vorhaben beizufügen. Weitere Unterlagen können durch die Bewilligungsbehörde jederzeit gefordert werden.

- 3.3.2** Die Bewilligungsbehörde entscheidet, ob das geplante Vorhaben die Fördervoraussetzungen erfüllt und stellt mit den anderen Zuwendungsgebern das Einvernehmen her. Bei Vorhaben des BIBB wird die zuständige Stelle nach dem BBiG beteiligt, wenn sie nicht selbst Antragsteller ist.

### **3.4 Verfahren bei vorzeitigem Vorhabenbeginn**

Die Bewilligungsbehörde kann schon vor Abschluss des Hauptverfahrens in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise auf schriftlichen Antrag die Zulassung zum vorzeitigen Beginn des Vorhabens erteilen. Hierzu bedarf es der entsprechenden gutachterlichen und gegebenenfalls baufachlichen Stellungnahmen.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn kann nur im Einvernehmen mit den anderen Zuwendungsgebern erteilt werden und begründet keinen Anspruch auf eine Bewilligung von Bundesmitteln. Insofern trägt der Antragsteller hierfür das Risiko.

### **3.5 Sonstige Bestimmungen**

- 3.5.1** Die Inanspruchnahme der geförderten Maßnahmen darf nicht an eine bestimmte Organisationszugehörigkeit der Betriebe, der Teilnehmer oder Interessenten gebunden sein.
- 3.5.2** Kooperationen mit privaten Partnern dürfen den Bildungsauftrag der ÜBS, den Status der Gemeinnützigkeit des geförderten Trägers und die Rechte des Zuwendungsgebers nicht beeinträchtigen und müssen mit dem Wettbewerbsrecht und dem EU-Beihilferecht vereinbar sein.

### **C Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien für die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren“ vom 15. September 2005 (BAnz. S. 14873), außer Kraft.

\*) <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/inhaltsverzeichnis.html?get=e78299569a3318e9a057c24ab389c29a;views=document&doc=373&typ=CL>

Bonn/Berlin, den 24. Juni 2009

Bundesministerium für Bildung und Forschung  
Im Auftrag  
F. Trebes

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
Im Auftrag  
V. Werker

## **1 Darstellung des Antragstellers / Berufsbildungszentrums**

- Trägerschaft (öffentlich, privatrechtlich, gemeinnützig)
- Bisherige Arbeitsschwerpunkte (Profil des Berufsbildungszentrums)
- Kapazität des Berufsbildungszentrums  
(Anzahl Werkstätten/Werkstattplätze, Theorieräume, Internat)
- Bisherige Nutzungs- und Auslastungsverhältnisse:  
(Überbetriebliche Ausbildung (%), Fort- und Weiterbildung (%), Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (%))

## **2 Festlegung des Kompetenzschwerpunktes**

### Benennung des Schwerpunktes

- Definition des Schwerpunktes (Kurzbeschreibung)
- Besonderheit des Kompetenzzentrums / Beschreibung des Modellcharakters
- Abgrenzung und Kooperation mit anderen geplanten / bestehenden Kompetenzzentren
- Angaben zum Stand von Wissenschaft und Technik / Zukunftsfähigkeit

### Zuordnung Gewerke / Arbeitsbereiche, Orientierung an Zukunftsbereichen

- Zuordnung Gewerk / Gewerke
- Zuordnung assoziierter Gewerke und Arbeitsbereiche
- Orientierung an Zukunftsbereichen
  - Informations- und Kommunikationstechnik
  - Steuerungs- und Automatisierungstechnik (Gebäudeautomation)
  - Fertigungs- und Bearbeitungstechnik
  - Oberflächentechnik
  - Werkstofftechnik
  - Energietechnik
  - Umweltschutztechnik
  - Formgebung und Gestaltung
  - Lebensmitteltechniken
  - CAX-Techniken
  - Bau- und Restaurierungstechniken
  - Investitionsmanagement
  - Europäisierung
  - Wissensmanagement
  - Montagetechniken
  - Sonstige (bitte nennen)

### Größe des Kompetenzbereiches

- Anzahl der Werkstätten im geplanten Kompetenzbereich
- Ausgeprägte assoziierte Bereiche in verwandten Gewerken/Bereichen
- Auslastung im geplanten Kompetenzbereich und in den assoziierten Bereichen (Maßnahmen, Schulungsumfang)

### Modernität von Ausstattung und Personal im Kompetenzbereich

- Bereich Ausstattung  
(Beschreibung der Werkstattausstattung im Bereich der Aus-/ Fort- und Weiterbildung, Beschreibung der vorhandenen Ausstattung im Bereich Neue Technologien (NT) / Kompetenzbereich, Art und Umfang der Anpassungsbeschaffungen in den letzten 3 Jahren)
- Bereich Personal  
(Anzahl Ingenieure/Meister (Durchschnittsalter), Anzahl der Honorarkräfte, Struktur der Weiterqualifizierung / Personalentwicklung und Umfang der Fort- und Weiterbildung (u.a. in NT) im Kompetenzbereich (Stammmitarbeiter) (Ist-Zustand und Planung))

## **3 Erläuterungen zum geplanten Kompetenzzentrum**

### **Regionaler und überregionaler Bedarf**

#### Nutzung vorhandener Strukturen

- Art und Umfang der Meistervorbereitung (Vollzeit/Teilzeit)
- Art und Umfang der Fort- und Weiterbildung
- Art und Umfang der Ausbildung

### Geplante Weiterentwicklung zum Kompetenzzentrum( Bedarfsschätzung für das geplante Kompetenzzentrum/zusätzlich erwartetes Teilnehmeraufkommen)

- Art und Umfang der Nutzung des geplanten Kompetenzbereiches (regional / überregional) (Lehrgänge, Seminare, Workshops, Veranstaltungen)
- Einzugs- bzw. Werbebereiche für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Verkehrsanbindung

### **Tätigkeiten und Erfahrungen im Projektbereich**

- Art und Umfang der projekterfahrung
- Art und Umfang durchgeführter Modellvorhaben
- Zusammenarbeit mit Geräte- / Maschinenherstellern
- Erfahrung in der Entwicklung von Lernmaterialien und Übungseinrichtungen
- Erfahrung in der Entwicklung von Lehrmaterialien und Schulungsprojekten

### **Kooperationen**

- Kooperationen mit weiteren Einrichtungen des gleichen Trägers
- Kooperationen mit anderen Schulungszentren
- Kooperationen mit Berufsbildenden Schulen  
(z.B. inhaltliche Abstimmungen, gemeinsame Projektarbeiten, Koordinierungsausschuss)
- Zusammenarbeit mit Hochschulen und Forschungsinstituten  
(Bezug zum Kompetenzbereich, Art und Umfang der Kooperation, Art und Umfang der Netzwerkbildung)

### **Aktivitäten im Bereich Technologie-Monitoring und Technologietransfer – Wirkungsbereich / Einzugsbereich**

- Zusammenarbeit mit Beratern / Beratergruppen (z.B. TT-Berater, Inno-Berater, Betriebsberater)
- Beobachtung / Auswertung technologischer Entwicklungen
- Ergebnisverwertung im TT-Prozess und Verbreitung der Ergebnisse
- Informationsaktivitäten im Bereich Neuer Technologien (im Kompetenzbereich)
- Aktivitäten im Kompetenzbereich (Informationsveranstaltungen, Schulungen usw.)
- Umsetzung in Lern-/Lehrrangements
- Erfassungsbereich (regional, überregional) und Berücksichtigung von Verkehrsstrukturen

### **Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien**

- IT- / Netzwerkstrukturen in der Organisation des Berufsbildungszentrums
- IT- / Netzwerkstrukturen im Kompetenzbereich (vorhanden und/oder geplant)
- IT- / Netzwerkstrukturen in der Kooperation

### **Nutzung angepasster Schulungsstrukturen / Wissensmanagement**

- Einsatz sachgerechter und wirksamer/moderner Lehr- und Lernformen
- Weiterentwicklung von Lehr- und Lernformen
- Einsatz moderner Medienstrukturen (nach Bedarf)  
(z.B CBT, Simulationssoftware, Planspielen, Intranet/Internet(virtuelle) Netzwerkk Kooperationen)

### **Weitere Bestandteile des Umsetzungskonzeptes**

- Anwendung von Managementmethoden in der Organisation / Zertifizierung (QM-Systeme)
- Bildungsberatung und Bildungscontrolling
- Zusammenarbeit mit dem Beratungswesen im Kammerbereich/Verbandsbereich
- Kooperationen, auf die aufgebaut werden kann/Grundlage der Vereinbarung
- Organisation (Einbindung des Kompetenzzentrums in das Organigramm)
- Marketing (Kundenorientierung und Vermarktung)

## 4 Projektrealisierung

### Schritte der Zielerreichung / Zeitschiene

(Netzplantechnik [NPT] Verfahren zur Ablauf- und Terminplanung, s. u.)

- Meilensteinplan (T<sub>1</sub> bis T<sub>n</sub>)
- Entwicklungsziele (Dokumentation, Berichtspflichten, Zwischen- und Abschlussberichte sowie Berichte bis zwei Jahre nach Projektabschluss zur Verwertung und Nachhaltigkeit)
- Investitionsplanungen (Bau und Ausstattung)
- Modellprojekte-Leitungen
- Personaleinsatzplanung (Projektleitung, Projektentwickler, SB usw.)
- Einsatz von Honorarkräften (Fachexperten)

### Finanzierung (Finanzierungsvolumen / Grobplanung)

- Förderung: Zuwendungsgeber – geplante Anteile
- Investitionen: Bereich Bau / Bereich Ausstattung
- Personalkosten
- Sachkosten
- Sonstige zur Verfügung gestellte Ressourcen

### Nachhaltigkeit / Fortführung nach der Förderphase

- Verwertungsplan / Geschäftsmodell

### Übersicht zur Projektrealisierung

Zeitschiene / Handlungsfelder	T <sub>1</sub> Projektstart	T <sub>2</sub>	T <sub>3</sub>	T <sub>4</sub>	T <sub>5</sub> bis T <sub>n</sub> Wirkbetrieb / Nachhaltigkeit
<b>Investitionsplanung</b>	.....	.....	.....		
<b>Projektleitung (N.N.) Bürokräft (N.N.)</b>					
<b>AP* 1 (N.N.)</b>					
<b>AP 2 (N.N.)</b>					
<b>AP 3 (N.N.)</b>					
<b>AP 4 (N.N.)</b>					
<b>AP (Fachexperte)</b>					
<b>Dokumentation / Berichtspflicht jeweils am .....</b>		Datum	Datum	Datum	Datum

\* AP = Arbeitspakete für den Personaleinsatz

# U m s e t z u n g s k o n z e p t (Strukturaufbau)

zur **Förderung technologieorientierter Kompetenzzentren** aus der sich eine Umsetzungsstrategie und die Nachhaltigkeit des Projekts ergibt.

**Fachlicher Schwerpunkt** (Nennung und Beschreibung des Kompetenzzentrums)

**Handlungsfelder** (Aufzählung der Arbeitspakete -AP- und Inhalte nachfolgend beispielhaft)

- Kooperation (Verzahnung der Gewerke, der Beratung, der Partner, etc.)
- Monitoring (Betrachtung technologischer/struktureller Entwicklungen)
- IT (Nutzung und Transfer)
- Schulungsstrukturen (Entwicklung neuer Lehrgänge / -abläufe)
- Wissensmanagement (Bestmöglicher Umgang mit Wissen zur Lösung von Aufgaben)
- Marketing (Kundenorientierung, Vermarktung)
- Beratung (Demonstrationsobjekte in geeigneten Räumlichkeiten)
- Qualitätsmanagement (Bildungscontrolling als Bestandteil des QM-Systems)
- Organisation (Einbindung in die Bildungsstätte/n, Organisationsplan)
- Nachhaltigkeit / Geschäftsmodell / Verwertungsplan  
(Fortführung nach der Förderphase)

## Schritte zur Zielerreichung

(Netzplantechnik (NPT) Verfahren zur Ablauf- und Terminplanung)

- Investitionsplanung (Bau und Ausstattung)
- Personaleinsatzplanung (Projektleitung, Projektentwickler, SB u.s.w. = N.N. Nomen Nominandum)
- Einsatz von Honorarkräften (Fachexperten)
- Meilensteinplanung (T<sub>1</sub> bis T<sub>n</sub>)
- Entwicklungsziele (Dokumentation, Berichtspflichten, Zwischen- und Abschlussberichte sowie Berichte bis zwei Jahre nach Projektabschluss zur Verwertung und Nachhaltigkeit)

<b>Zeitschiene</b> / <b>Handlungsfelder</b>	<b>T<sub>1</sub></b> Projektstart	<b>T<sub>2</sub></b>	<b>T<sub>3</sub></b>	<b>T<sub>4</sub></b>	<b>T<sub>5</sub> bis T<sub>n</sub></b> Wirkbetrieb / Nachhaltigkeit
<b>Investitionsplanung</b>	.....	.....	.....		
<b>Projektleitung (N.N.)</b> <b>Bürokraft (N.N.)</b>					
<b>AP* 1 (N.N.)</b>					
<b>AP 2 (N.N.)</b>					
<b>AP 3 (N.N.)</b>					
<b>AP 4 (N.N.)</b>					
<b>AP (Fachexperte)</b>		.....			
<b>Dokumentation /</b> <b>Berichtspflicht jeweils</b> <b>am .....</b>		<b>Datum</b>	<b>Datum</b>	<b>Datum</b>	<b>Datum</b>

\* AP = Arbeitspakete für den Personaleinsatz